

# Zum Luftschutz-Merkblatt

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **5 (1938-1939)**

Heft 1

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362648>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Zum Luftschutz-Merkblatt

Gegenwärtig ist eine Aktion im Gange, durch welche die ganze Bevölkerung der Schweiz berührt wird: die *Abgabe eines einheitlichen amtlichen Luftschutz-Merkblattes*. Diese Massnahme ergibt sich aus der gesetzlich festgelegten Pflicht der Behörden, für die Aufklärung der Bevölkerung zu sorgen. Sie gehört zum Aufbau des passiven Luftschutzes. Das Merkblatt ist nach umfassenden Vorarbeiten nun fertig und wird *vom Bunde den Gemeinden unentgeltlich geliefert*. Die Verteilung hat an einigen Orten bereits begonnen und ist bis Ende November abzuschliessen.

Das Luftschutz-Merkblatt enthält die wichtigsten Verhaltensmassregeln, und zwar in der Form eines beidseitig bedruckten, festen Kartons, ähnlich den bekannten Hausordnungen. Auf der einen Seite sind Vorschriften über die *Vorbereitung im Frieden und bei Kriegsgefahr* wiedergegeben. Die andere Seite regelt das *Verhalten bei Fliegergefahr im Ernstfalle*.

Das Merkblatt ist *für alle bewohnten Gebäude* bestimmt. Es muss überall an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Da die Hausinsassen seinen Inhalt kennen müssen, soll jedermann, wo er auch

wohnt, das Merkblatt in der ihm geläufigen Landessprache erhalten. Es bestehen Ausgaben mit deutschem, französischem, italienischem und romanischem Text.

Die Verbreitung des Merkblattes ist umso wichtiger, als im Ernstfalle die Bevölkerung bereits derart aufgeklärt und vorbereitet sein muss, dass Panik vermieden wird. Es leuchtet aber ein, dass die Abgabe des Merkblattes allein nicht genügt. Die *tatsächliche und wirksame Vorbereitung der Massnahmen* muss vielmehr mit ihr Hand in Hand gehen. Die Bevölkerung wird in mancher Hinsicht noch weiter unterrichtet werden, z. B. darüber, wie mit Sandsäcken oder sonst behelfsmässig Schutz vor den Wirkungen von Sprengbomben geschaffen werden kann. Ferner werden nähere Mitteilungen über die Abgabe von Gasmasken folgen. Das Verhalten bei Fliegergefahr muss in besondern Alarmübungen erlernt werden.

Für solche Massnahmen ist das Luftschutz-Merkblatt die Grundlage, und die Kenntnis seines Inhaltes erleichtert deren Durchführung stark. *An jedermann ergeht die Aufforderung, sich mit dem Merkblatt vertraut zu machen.*

*Abteilung für passiven Luftschutz.*

## Luftschutz-Merkblatt (Auszug aus den amtlichen Vorschriften)

### Vorbereitung im Frieden.

1. *Verdunkelung*. Alle Einrichtungen jederzeit zu sofortiger Anbringung bereithalten.
2. *Entrümpelung*. In den Dachräumen kein leicht brennbares Material aufbewahren; übrigbleibende Gegenstände geordnet aufstellen, aber Winkel und Dachschrägen stets freihalten.
3. *Hausfeuerwehren* sind für die luftschutzpflichtigen Ortschaften vorgeschrieben. Sie bestehen aus Luftschutzwart und mindestens zwei weiteren Personen. — Bereitstellen:

*Persönliche Ausrüstung*: derbe, hohe Schuhe (auch Holzschuhe), feste Handschuhe, Kopfbedeckung aus Filz, Schutzbrille (Schnee-, Schweissbrille); gebrauchte Gegenstände sind verwendbar. Gasmaske, mindestens für Luftschutzwart.

*Brandbekämpfung*: Sand in Kisten oder Säcken (für mittelgrosse Wohnhäuser 50 kg), Eimer für Sand und Behälter für Wasser (vorhandene Zuber, Fässer usw.), Wurfschaufel, Axt, Löschbesen (mit grobem Sacktuch fest umwickelt zum Abtupfen von Glutstellen). Besonders geeignet sind Eimerspritzen zur Bekämpfung von Brandausbrüchen.

4. *Schutzraum*. Im Keller Vorbereitung eines Raumes möglichst ohne Rohrleitungen, der auch ohne Verstärkung gegen Luftdruck, Splitter und Trümmerteile Schutz bieten kann. Eingang so vorsehen, dass Sprengstücke nicht direkt eindringen (abgewinkelter Weg); Notausstieg einrichten, vom Hauseingang entfernt, auf einer anderen Hausseite.

Gegen *Sprengwirkungen*: *Sandsäcke* bereithalten oder Erdaufschüttung vor Fenstern und anderen Oeffnungen.

*Beispiel*: Fenster von 40 : 80 cm, 10 cm über Boden; seitlich und oben um 30 cm über Fensterrand hinaus zu schützen, somit Höhe  $10 + 40 + 30 = 80$  cm, Breite  $30 + 80 + 30 = 1,40$  m, Tiefe mindestens 70 cm. Erfordert demnach 20 Sandsäcke von 70 : 35 cm bei 16 cm Dicke; Inhalt total  $\frac{1}{2}$  m<sup>3</sup> Sand.

Gegen *Gasgefahr*: Oeffnungen abdichten. Behelfsmässige Mittel bereitstellen, z. B. ölgetränkte Tücher zum Ueberziehen der Fenster, Gummi und anderes elastisches Material zum Einpressen in Fugen, Streifen zum Verkleben von Ritzen. Vor dem Eingang des Schutzraumes mehrere Türen oder dichte Vor-